Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 840
A7

30.05.2018

SK 30-01-1.2–III B 3

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Jährlicher Kooperationsbericht der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände gemäß § 36 Absatz 12 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW)

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Sparkassenverband Westfalen-Lippe sind nach § 36 Absatz 12 Satz 1 SpkG NRW verpflichtet, dem Ministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde jährlich zum 30. April einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen. Der Bericht wird hiermit vorgelegt.

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79
(Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee); U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)

Rheinischer
Sparkassen- und Giroverband

Sparkassenverband
Westfalen-Lippe

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Minister
Lutz Lienenkämper
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

30. April 2018

Kooperationsbericht zum 30. April 2018 gemäß § 36 Abs. 12 SpkG

Sehr geehrter Herr Minister,

gemäß § 36 Abs. 12 Sparkassengesetz NRW (SpkG) sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen.

Hierfür möchten wir Ihnen den folgenden Bericht überreichen, der an die umfänglichen Vorjahresberichte anknüpft. Da sich an den grundsätzlichen Ausführungen zu den Aufgaben der Verbände in den damaligen Berichten nichts geändert hat, verzichten wir an dieser Stelle auf eine erneute Darstellung. Wie im Vorjahr befasst sich der diesjährige Bericht im ersten Teil mit den Prüfungsstellen und geht im zweiten Teil zunächst auf die „Rechtsberatung" und sodann auf die „Personalberatung" ein. Abschließend gehen wir noch auf weitere Kooperationsinitiativen ein.

Kirchfeldstraße 60
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 3892-01

Regina-Protmann-Straße 1
48159 Münster

Telefon 0251 2104-0

I. Teil: Fusions- und Kooperationsmöglichkeiten der Prüfungsstellen

1. Synergieeffekte durch eine weitestgehende Kooperation der Prüfungsstellen

1.1 Kooperationsfelder

Kooperationsfelder ergeben sich weiterhin in allen prüfungsvorbereitenden und -unterstützenden Bereichen (Schulungen, Arbeitsmittel, Facharbeit). Durch die Vermeidung von Doppelarbeiten und eine einheitliche Vorgehensweise werden die Qualität durch "Best-Practice-Ansätze" gesteigert, vorhandene Synergiepotenziale genutzt und die Einheitlichkeit des Sparkassenprüfungswesens in NRW gefördert. In die aus denselben Gründen bestehenden überregionalen Arbeitskreise aller Prüfungsstellen Deutschlands bringen sich die Prüfungsstellen von RSGV und SVWL gemeinsam ein.

Die Prüfungsdurchführung sowie die auftragsbezogene Qualitätssicherung verbleiben aufgrund der berufsrechtlichen Anforderungen gemäß § 43 WPO (insb. Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit) unverändert in alleiniger Verantwortung der jeweiligen Prüfungsstelle.

1.2 Beschlossene Kooperationsmaßnahmen

Das aus den Mitgliedern der Prüfungsstellenleitungen bestehende "Leitungs- und Fachgremium der Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL" ist im Berichtszeitraum am 14.09.2017 und am 21.02.2018 zusammengetreten. Folgende Kooperationsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt bzw. beschlossen:

1. Prüfungsbezogene Arbeits- und Hilfsmittel

   Die Prüfungen des Wertpapier- und Depotgeschäfts (im Folgenden: WpHG-Prüfung) sowie der Umsetzung und Einhaltung der den Sparkassen durch das Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten (im Folgenden: GwG-Prüfung) im Jahr 2017 erfolgten anhand einheitlicher Berichtsmuster sowie Prüfungsunterlagen (einschließlich IT-Unterstützung sowie Checklisten und Angaben der Sparkasse). Im Bereich der WpHG-Prüfungen wurden wechselseitig IT-Programme zur Prüfungsunterstützung zur Verfügung gestellt. Die Schulungsunterlagen der Verbandsprüferinnen und Verbandsprüfer wurden gemeinsam erarbeitet. Somit konnten auch die Überkreuzprüfungen der WpHG- und GwG-Prüfungen auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen.

Das Berichtsmuster und die Prüfungsunterlagen der WpHG- und GwG-Prüfungen wurden in die bundesweiten überregionalen Arbeitskreise eingebracht.

Die prüfungsbezogene IT-Unterstützung der Prüfungsstelle des SVWL bei den Jahresabschlussprüfungen (einschließlich Vorprüfung der Organisatorischen Pflichten und der Risikolage) wurde im Berichtszeitraum gemeinsam mit der Prüfungsstelle des RSGV weiterentwickelt. Die Anwendung wird vom RSGV bei einzelnen Sparkassen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 testweise eingesetzt. Ein weitergehender Einsatz ist nach einem erfolgreichen Test beabsichtigt.

Die Anpassungen aufgrund der zum 31. Dezember 2017 erstmals anzuwendenden neuen Vorschriften zum Bestätigungsvermerk, zum Prüfungsbericht sowie zur Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan wurden in enger Zusammenarbeit vorgenommen. Gleiches gilt für die Informationen an die Sparkassen. Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus die Hinweise der Prüfungsstellen zum gesetzlichen Anhang vereinheitlicht.

Die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL bringen sich in die bundesweiten Arbeitskreise zu Erarbeitung von einheitlichen Berichtsmusterformulierungen sowie Prüfungsunterlagen für die Jahresabschlussprüfungen (Checklisten und Angaben der Sparkasse) ein.

2. Gemeinschaftliche Prüfungen

Gemeinsame Prüfungen durch die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL erfolgten auch unter Beteiligung weiterer regionaler Prüfungsstellen im Jahr 2017 bei mehreren zentralen Dienstleistern der Sparkassen-Finanzgruppe.

Seit dem Jahr 2016 erfolgen Prüfungsleistungen des SVWL bei einer RSGV-Sparkasse im Zusammenhang mit einer Einstandsverpflichtung der Trägerkommunen.

3. Prüfungsnahe fachliche Fragen von überregionalem Interesse sowie überregionale Gremienarbeit in der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Prüfungsstellen von RSGV und SVWL haben sich bei den Sitzungen von Gremien der Sparkassen-Finanzgruppe im Vorfeld abgestimmt, um gemeinsame Positionen zu vertreten. Neben der Prüfungsstellenleiterkonferenz betrifft dies weitere bundesweite Arbeitskreise, in denen die Prüfungsstellen vertreten sind.

Darüber hinaus erfolgten und erfolgen laufend Abstimmungen zu einzelnen Fragen der Bilanzierung und Bewertung sowie der Auslegung aufsichtsrechtlicher Anforderungen zwischen den fachlich zuständigen Personen und der Austausch von Prüfungsunterlagen (z. B. Checklisten, Fragenkataloge und Arbeitsrahmen).

4. Information und Fortbildung

   Die Fachrundschreiben an die Sparkassen werden zwischen den Prüfungsstellen weiterhin ausgetauscht.

   An den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der Prüfungsstellen haben seit dem Jahr 2013 die fachlich zuständigen Beschäftigten der jeweils anderen Prüfungsstelle teilgenommen und konnten die Erkenntnisse für ihre Arbeit nutzen.

   Die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL haben im Berichtszeitraum ihre Kooperation im Rahmen der der Veranstaltungen in der Sparkassenakademie NRW vertieft. So wurden Vorträge arbeitsteilig von Referenten des RSGV und des SVWL gehalten.

   Um die fachliche Zusammenarbeit in der praktischen Arbeit zu fördern und zu institutionalisieren, wurden für alle wesentlichen Fachbereiche wechselseitig Kontaktpersonen benannt und den Beschäftigten der Prüfungsstellen bekannt gegeben.

5. Rahmen für die wechselseitige personelle Unterstützung

   Die Prüfungsstellen haben einen Rahmen erarbeitet, um im Einzelfall eine personelle Unterstützung zu leisten. Eine solche Unterstützung war im Berichtszeitraum nicht erforderlich, da die Personalkapazität der beiden Prüfungsstellen für die im jeweiligen Verbandsgebiet zu leistenden Prüfungen ausreichend festgelegt ist.

1.3 Durchführung von Überkreuzprüfungen nach § 24 Abs. 3 SpkG

Die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL haben gemäß § 24 Abs. 3 SpkG folgende Überkreuzprüfungen (Schreiben FM NRW vom 12. Oktober 2016) durchgeführt:

1. WpHG-Prüfungen
   - Stadtsparkasse Gummersbach-Bergneustadt
   - Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen

2. GwG-Prüfungen
   - Stadtsparkasse Bocholt
   - Stadtsparkasse Haan
   - Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
   - Sparkasse Sprockhövel

Aufgrund der einheitlichen Berichtsmuster und Prüfungsunterlagen konnten die WpHG- und GwG-Überkreuzprüfungen effizient durchgeführt werden (vgl. Abschnitt 1.2.1). Um das Ziel einer qualitativ hochwertigen Prüfung mit einer wirtschaftlichen Prüfungsabwicklung in Einklang zu bringen, halten wir es weiterhin für sinnvoll, wenn Überkreuzprüfungen bei einer Sparkasse für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erfolgen.

Die gegenseitige Hospitation bei den Jahresabschlussprüfungen (einschließlich Vorprüfung der Organisatorischen Pflichten und der Risikolage) hat gezeigt, dass die Vorgehensweise auch bedingt durch die Unterschiede zwischen den Sparkassen in den Verbandsgebieten nicht so schnell vereinheitlicht werden kann wie bei den WpHG- und GwG-Prüfungen. Daher regen wir an, in diesem Bereich statt Überkreuzprüfungen zunächst die prüfungsbezogenen Arbeits- und Hilfsmittel - auch im Rahmen der überregionalen bundesweiten Arbeitskreise - weiter anzugleichen (vgl. Abschnitt 1.2.1). Darüber hinaus werden die gemeinschaftlichen Prüfungen weiter ausgebaut (vgl. Abschnitt 1.2.2).

2. Möglichkeiten und Folgen einer Fusion der Prüfungsstellen

Die einer Fusion der Prüfungsstellen entgegen stehenden Argumente wurden im Kooperationsbericht zum 30. April 2017 dargestellt und gelten unverändert:

1. Einer Fusion der beiden Prüfungsstellen stehen bundesgesetzliche Regelungen (§ 340k Abs. 3 HGB sowie § 27 WPO) entgegen. Darüber hinaus müsste eine privatrechtliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die bei den Sparkassen überwiegend nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Auf der Grundlage der Prüfungshonorare im Jahr 2016 entstünde den Sparkassen in NRW ein Mehraufwand von 5,3 Mio. EUR.

2. Die Prüfungsstellen sind unverändert von einer Vielzahl weiterer gesetzlicher und interner Regelungen der Sparkassen-Finanzgruppe betroffen, die einer Fusion entgegenstehen.

3. Derzeit sind die Prüfungsstellen in den überregionalen Gremien der Sparkassenorganisation, insbesondere in der Prüfungsstellenleiterkonferenz mit zwei von elf Prüfungsstellen vertreten. Nach einer Fusion würde auf Nordrhein-Westfalen lediglich eine von zehn Stimmen entfallen, obwohl ca. 25 % aller Sparkassen in Nordrhein-Westfalen liegen.

4. Die Kapazitäten für die eigentliche Durchführung der Prüfungen einschließlich Berichtskritik, -erstellung und -versand sowie die Besprechungen mit den Aufsichtsgremien der Sparkassen hängen von den Sparkassen ab und würden folglich auch im Falle einer Fusion der beiden Prüfungsstellen unverändert bleiben, so dass keine nennenswerten Personaleinsparungen zu erwarten sind.

3. Zusammenfassung und Wertung

Die Prüfungsstellen haben die Voraussetzungen geschaffen, um ihre bereits in der Vergangenheit praktizierte Zusammenarbeit im Sinne einer weitestgehenden Kooperation innerhalb des berufsrechtlich möglichen Rahmens weiter auszubauen.

Im Berichtszeitraum wurde die Kooperation weiter vertieft.

Aus (bundes-)rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen ist eine Fusion der Prüfungsstellen unverändert weder rechtlich möglich noch im Interesse der Mitgliedssparkassen und ihrer kommunalen Träger sinnvoll. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine Veränderung in den Strukturen der Verbandsprüfung in NRW Auswirkungen auf das bundesweite Sparkassenprüfungswesen hat. Dies wäre angesichts des Ziels kontraproduktiv, das Sparkassenprüfungswesen unter den sich verändernden europarechtlichen Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer in seinen bewährten Strukturen zu erhalten.

Aus diesen Gründen ist die weitestgehende Kooperation der beiden Prüfungsstellen weiterhin der rechtlich und wirtschaftlich geeignete Weg, den mit der letzten Änderung des Sparkassengesetzes zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen des Gesetzgebers zu entsprechen.

II. Teil: Zusammenlegung der Rechtsberatung sowie der Personalberatung

1. Beratung als satzungsmäßige Aufgabe der Sparkassenverbände und Begriffsbestimmungen

§ 34 SpkG führt als eine der Aufgaben der Verbände die Förderung des Sparkassenwesens und die gutachtliche Beratung der Aufsichtsbehörde an. Ausfluss von § 34 SpkG sind die satzungsmäßigen Aufgaben der Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen (§ 2 der Verbandssatzungen), die Mitgliedssparkassen in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen, zu beraten.

RSGV und SVWL erbringen Rechtsberatungsleistungen als satzungsgemäße Aufgabe für ihre Mitgliedssparkassen und in gutachtlicher Weise auch für die Sparkassenaufsicht.

Ferner erbringen RSGV und SVWL Personalberatungsleistungen für die Mitgliedssparkassen als satzungsmäßige Aufgabe. Diese betreffen im Wesentlichen arbeitsrechtliche und dienstvertragliche Angelegenheiten unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher und sparkassenrechtlicher Vorgaben. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Einzelfallberatungen. Dies betrifft z. B. die Beratung zur Beurteilung des Vorliegens der Geschäftsleitereignung nach § 25c KWG bezogen auf Sparkassenvorstandsmitglieder und deren Verhinderungsvertreter bzw. Verhinderungsvertreterinnen oder die Beratung bei der Ausgestaltung von Dienstverträgen.

Die Beratungstätigkeiten gehen über die Begutachtung als originären Bestandteil der üblicherweise anwaltlich erbrachten Dienstleistungen erheblich hinaus. Hierzu und zur detaillierten Darstellung der einzelnen Tätigkeitsfelder nehmen wir auf den II. Teil 1.1 und 1.2 des Berichts vom 30. April 2014 Bezug.

Die Mitgliedssparkassen der Verbände finanzieren die für diese Leistungen notwendigen Aufwendungen über die satzungsmäßige Umlage, das heißt, die Verbände stellen einzelne Leistungen nicht in Rechnung. Umsatzsteuer fällt demgemäß nicht an.

2. Möglichkeit, Rahmenbedingungen und Folgen einer Zusammenlegung der Rechtsberatung sowie der Personalberatung von RSGV und SVWL

Auf die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen und die Folgen einer Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung von RSGV und SVWL sind wir bereits in den

Vorjahresberichten detailliert eingegangen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir an dieser Stelle auf unsere umfassende Darstellung im II. Teil 2.2 des Berichts vom 30. April 2014.

3. Kooperation im Bereich der Rechtsberatung und der Personalrechtsberatung

Bereits in dem Vorjahresbericht hatten wir Folgendes umfassend dargestellt:

- Synergien und Vorteile können entweder durch eine gesteigerte Beratungsqualität oder eine effizientere Aufgabenerfüllung in der Rechts- und Personalrechtsberatung realisiert werden. Beides ist sinnvoll.
- Angesichts der sich in den letzten Jahren abzeichnenden zunehmenden Regulierung im kreditwirtschaftlichen Bereich erwarten die Mitgliedssparkassen von RSGV und SVWL eine fachübergreifende und umfassende Beratung, um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können. Demzufolge sehen die Mitgliedssparkassen Synergien und Vorteile vorrangig in einer gesteigerten Beratungsqualität.
- Die Ziele der Zusammenarbeit im Bereich der Rechts- und Personalrechtsberatung bestehen in
    - einer optimalen Unterstützung der jeweiligen regionalen Sparkassen, um eine hohe Qualität und Expertise zu sichern oder diese zu steigern und
    - einer Bündelung grundsätzlich gleichartiger Tätigkeiten, um Doppelarbeiten zu vermeiden und effizienter zu arbeiten.

4. Kooperationsmaßnahmen im Berichtszeitraum

Dies vorausgeschickt wurden im Berichtszeitraum folgende Kooperationsmaßnahmen realisiert:

1) Arbeitsteiliges Vorgehen in der allgemeinen Rechtsberatung

Die beiden Leiter der Rechtsabteilungen haben sich darauf verständigt, bei geeigneten Sachverhalten arbeitsteilig vorzugehen. Dazu wird zu Beginn eines in beiden Rechtsabteilungen gleichermaßen zu bearbeitenden Sachverhaltes ein arbeitsteiliges Vorgehen vereinbart und die Federführung durch eine Abteilung und eine Person festgelegt. Bei umfangreicheren Maßnahmen sollen der gesamte arbeitsteilige Prozess mit einem Zeitplan und Meilensteinen versehen werden.

Die Beschäftigten der Rechtsabteilungen von RSGV und SVWL haben im Rahmen der verbindlichen Kooperation die Zusammenarbeit im Bereich der rechtlichen Beratung intensiviert, indem Tätigkeiten, die nicht spezifische sparkassenbezogene individuelle rechtliche Beratung darstellen, arbeitsteilig bearbeitet wurden.

Dieses arbeitsteilige Vorgehen erfolgte u. a. bei der Erarbeitung von Antworten auf Fragen, die über die gemeinsame Anlaufstelle an die Verbände herangetragen wurden, oder bei Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorgängen. Dieses arbeitsteilige Vorgehen betraf u. a. die folgenden Anfragen und parlamentarischen Vorgänge:

- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zu Organisationseinheiten für Risikotransparenz innerhalb von Prüfungsstellen
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zu dem Antrag 16/14885 „Auswirkungen von Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) sowie Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW) – Wie viele Bedienstete sind in Nordrhein-Westfalen für anderweitige Aufgaben wie beispielsweise Personalvertretungsarbeit oder noch weitere Belange vom Dienst freigestellt?"
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen bzgl. der Durchführung des Normenscreenings gemäß § 25 EGovG
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen bzgl. der Länderumfrage zum Regionalprinzip der Sparkassen
- Anfrage im Haushalts- und Finanzausschuss zum „Verzicht auf die Fusion der Sparkassenverbände"
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zu dem Vorschlag zu einer EU-VO zur zukünftigen Struktur der Europäischen Aufsichtsbehörden
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen bzgl. eines Regelungsbedarfs zur EU-Datenschutzgrundverordnung
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen bzgl. Filialsterben bei Sparkassen
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zur „Umsetzung der KritisV bei Sparkassen"

- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zur „sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei Sparkassen"

2) Gemeinsame Schlichtungsstelle

Zur Hebung von Synergien bei der Behandlung von Kundenbeschwerden richteten RSGV und SVWL im Jahr 2015 eine gemeinsame Schlichtungsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Mitgliedssparkassen und deren Kunden ein. Infolge einer EU-Richtlinie und des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes konnte die gemeinsame Schlichtungsstelle von RSGV und SVWL ihre Tätigkeit nicht dauerhaft fortsetzen. Um die Schlichtung von Kundenbeschwerden in vergleichbarer Qualität auch weiterhin innerhalb des Sparkassenverbundes bearbeiten zu können, wurde die Schlichtungstätigkeit ab dem 1. Januar 2017 auf die beim DSGV seit vielen Jahren bereits bestehende Schlichtungsstelle übertragen. Die gemeinsame Schlichtungsstelle von RSGV und SVWL hat im Jahr 2017 sämtliche Altfälle aus dem Jahr 2016 abgearbeitet und ihre Tätigkeit eingestellt.

3) Fachliche Abstimmungen

Um die fachliche Zusammenarbeit in der praktischen Arbeit zu fördern und zu institutionalisieren, wurden für alle wesentlichen Rechtsgebiete wechselseitig Kontaktpersonen benannt. Der fachliche Meinungsaustausch über grundsätzliche Rechtsthemen sowie die Unterstützung bei der Lösung von Einzelfragen wurde sowohl im Bereich der allgemeinen Rechtsberatung als auch im Bereich der Personalrechtsberatung verstärkt. Diese Maßnahmen fördern eine kontinuierliche, vertiefte und vertrauensvolle Zusammenarbeit, da sie den persönlichen Kontakt der handelnden Personen intensivieren.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Beschäftigten der Rechtsabteilungen beider Verbände trafen sich am 17. Juli 2017 und am 07. Dezember 2017 zu gemeinsam organisierten Veranstaltungen. In diesen wurden juristische Fachthemen besprochen und abgestimmt, um in juristischen Fragen gegenüber allen nordrhein-westfälischen Sparkassen eine einheitliche Beratungspraxis sicher zu stellen.

- Neben diesen Treffen stimmten sich die jeweils fachlich zuständigen Personen laufend und anlassbezogen ab, um möglichst einheitliche Rechtsansichten zu vertreten und gegenüber den Mitgliedssparkassen zu kommunizieren.

- Im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung für Sparkassen haben RSGV und SVWL arbeitsteilig eine FAQ-Liste erstellt und den Sparkassen zur Verfügung gestellt. Ergänzend zu den Veranstaltungen im Jahr 2017 erfolgten weitere Veranstaltungen in der Sparkassenakademie, die arbeitsteilig vorbereitet und gemeinsam durch Referentinnen des RSGV und des SVWL durchgeführt wurden.

- Zum Inkrafttreten des Entgelttransparenzgesetzes haben RSGV und SVWL gemeinsame Informationen an die Sparkassendirektorinnen und Sparkassendirektoren veröffentlicht.

- Die Sparkassen in NRW erhielten von RSGV und SVWL gemeinsame Informationen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz.

- RSGV und SVWL haben den Sparkassen in NRW gemeinsame Informationen zur novellierten Institutsvergütungsverordnung zur Verfügung gestellt.

- Die nordrhein-westfälischen Sparkassen wurden über das novellierte Geldwäschegesetz in einer gemeinsam durchgeführten Veranstaltung in der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen informiert. Dabei traten Beschäftigte beider Verbände als Referenten auf. Die Seminarunterlagen wurden arbeitsteilig erstellt.

- Auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes erfolgt ebenfalls eine enge fachliche Abstimmung. Darüber hinaus werden die Schulungen und Seminare in der Sparkassenakademie NRW arbeitsteilig vorbereitet und durchgeführt.

- Auch im laufenden Tagesgeschäft der Rechts- und Personalrechtsberatung arbeiten beide Rechtsabteilungen eng zusammen. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung in juristischen Arbeitskreisen auf Bundesebene betreffend die Erstellung bundeseinheitlicher Bedingungswerke (z. B. grundlegende Überarbeitung des Preis- und Leistungsverzeichnisses, Einführung neuer Kundenbedingungen für Sparkassen-Card und Kreditkarten, Umsetzung der EU-Zahlungsdienstrichtlinie PSD II, Hilfestellungen zur novellierten Institutsver-

gütungsverordnung). Auch im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung neuer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt eine enge Abstimmung, um eine möglichst einheitliche Beratung zu erzielen. Dies betrifft z. B. die neue europäische Datenschutzgrundverordnung sowie deren Übertragung ins deutsche Recht.

Dieses Vorgehen soll fortgesetzt werden und kann mittelfristig dazu führen, dass bei einem Ausfall des fachlich Zuständigen in einem Verband auch kurzfristig verbandsübergreifend Vertretungslösungen gefunden werden. Dies kann z. B. die Teilnahme an Facharbeitskreissitzungen auf Regionalverbands- bzw. DSGV-Ebene, die Vortragstätigkeit in der Sparkassenakademie NRW oder die Beantwortung von sparkassenseitigen Fragen betreffen.

4) Gemeinsame Veranstaltungen und Seminare – arbeitsteilige Vorbereitung

In der Rechtsberatung und der Personalrechtsberatung besteht die Notwendigkeit, die Sparkassen laufend über aktuelle Entwicklungen zu informieren und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Dies erfolgte bislang insbesondere über Informations- und Seminarveranstaltungen der beiden Sparkassenakademien. Nachdem diese vereinigt wurden, werden juristische bank- und arbeitsrechtliche Seminare und Fachtagungen vielfach arbeitsteilig vorbereitet und an der Sparkassenakademie NRW für alle Sparkassen in NRW durchgeführt.

Im Einzelnen betraf dies folgende Veranstaltungen und Seminare:

- Fachtagung zum novellierten Geldwäschegesetz
- Seminare zum Datenschutzrecht
- Seminare zur neuen Entgeltordnung TVöD (VKA)

5) Projektbezogene Beratung

In der projektbezogenen Einzelfallberatung ist ein arbeitsteiliges Vorgehen möglich und sinnvoll. Die organisatorische Zuständigkeit und Schwerpunktbildung wird anhand der vorhandenen Kapazitäten und jeweiligen fachlichen Schwerpunkte fallweise entschieden.

Eine im Jahr 2017 gestartete und aktuell noch in Bearbeitung befindliche projektbezogene Beratung betrifft die Anpassung des Servicerahmenvertrages der Finanz Informatik (bundesweites Rechenzentrum aller deutschen Sparkassen). Da der mit jeder ein-

zelnen Sparkasse abgeschlossene Servicerahmenvertrag an aktuelle aufsichtsrechtliche Neuregelungen angepasst werden muss, haben sich alle Regionalverbände darauf verständigt, diese Überprüfung stellvertretend durch einige wenige Verbände vorzunehmen. Diese rechtliche Überprüfung übernehmen RSGV und SVWL zusammen mit dem DSGV.

5. Zusammenfassung und Wertung

Rechts- und Personalrechtsberatung gehören zum Kernbereich der Tätigkeiten der Verbände entsprechend der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Die von den Mitgliedssparkassen geforderte gleichbleibend hohe oder gesteigerte Beratungsqualität kann bei gleichen Kostenstrukturen durch eine Zusammenlegung der Rechts- und Personalrechtsberatung nicht erzielt werden. Eine Zusammenlegung führt zudem zu Synergieverlusten, da die Rechts- und Personalberatung dann nicht mehr in die sonstigen Verbandsprozesse integriert wären, mit denen zahlreiche bedeutende Schnittstellen, auch unter dem Gesichtspunkt der Informationsgewinnung, bestehen. In der Folge wäre die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben wesentlich erschwert, im Ergebnis zum Nachteil der Mitgliedssparkassen.

Letztlich maßgeblich für die Arbeit der Sparkassenverbände sind die Anforderungen der Mitgliedssparkassen, für die alle Leistungen erbracht werden. Für die Mitgliedssparkassen entscheidend ist ungeachtet ihrer Größe die Betreuungsqualität. Die Mitgliedssparkassen würden Qualitätseinbußen nicht akzeptieren, insbesondere nicht bei im Gegenzug erhöhten Kosten infolge einer zusammengelegten und ausgegliederten Rechtsberatungseinheit.

Synergien und Vorteile können über eine gesteigerte Beratungsqualität und eine effizientere Aufgabenerfüllung in der Rechts- und Personalrechtsberatung realisiert werden. Hierzu haben wir in diesem Bereich die arbeitsteilige Kooperation über fachliche Abstimmungen, effiziente Projektbearbeitung und gemeinsame Veranstaltungen und Seminare verbessert.

Im vergangenen Jahr sind zahlreiche neue Aufgaben im Bereich der Rechts- und Personalrechtsberatung angefallen, die durch die zuvor beschriebenen Kooperationsmaßnahmen aufgefangen werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für die Rechts- und Personalrechtsberatung von RSGV und SVWL jeweils vorgehaltenen Personalkapazitäten durch die Nachfrage der Mitgliedssparkassen ausgelastet sind, so dass ein signifikanter

Abbau von Stellen in der Konsequenz zu Lasten der Betreuungs- und Beratungsqualität gehen würde.

Vor dem Hintergrund der Dynamik der regulatorischen Entwicklungen nimmt der Beratungsbedarf unserer Mitgliedssparkassen weiter zu.

Weitere Kooperationsinitiativen

Über den vorstehenden Bericht der Kooperation zwischen RSGV und SVWL hinaus möchten wir Sie darüber informieren, dass beide Verbände ihre Bemühungen, durch Kooperationen Synergien zu heben, auch in anderen Themenfeldern intensiviert haben.

In 2017 haben die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände erstmalig einen gemeinsamen Bericht gemäß § 19 Absatz 3 SpkG NRW konzipiert und verfasst.

Dieser gemeinsame Bericht informiert über den Anteil von Frauen und Männern in den Sparkassen im Rheinland und in Westfalen-Lippe. Er beschreibt die Maßnahmen zur Frauenförderung in den beiden Regionen sowie das unterstützende Angebot der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen.

Des Weiteren unterstützen RSGV und SVWL insbesondere auch auf Bundesebene Bestrebungen zu einer stärkeren fachbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Regionalverbänden und dem DSGV.

Bereits in den Vorjahren berichteten wir über die folgenden bundesweiten Aktivitäten:

- Überregionale Zusammenarbeit im Bereich des Firmenkundenvertriebes „Vertriebsstrategie der Zukunft Firmenkunden"

- Überregionale Zusammenarbeit im Bereich der Prozesse „ProzessPlus für Sparkassen" (PPS)

- Überregionale Zusammenarbeit im Bereich der regulatorischen Banksteuerung „SR Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH" (SR)

Im Jahr 2017 hat die SR den Regelbetrieb bzgl. der regulatorischen Banksteuerung aufgenommen. Dies bedeutet, dass regulatorische Themen der Banksteuerung für die Sparkassen zentral bearbeitet werden und der RSGV und der SVWL sich daran beteiligen. Dieser effektive Einsatz von Mitarbeiterkapazitäten stellt eine qualitativ hochwertige fachliche Unterstützung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sicher.

- Projekt „Strukturen und Entscheidungswege"

  Dieses befindet sich inzwischen in der Realisierungsphase.

  Neben der Etablierung einer stringenten Gremienstruktur liegt der Schwerpunkt der Realisierungsphase von „Strukturen und Entscheidungswege" in der effizienten Zusammenarbeit im Rahmen des Leistungsbereitstellungsprozesses im Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe. In diesem Zuge soll künftig die an vielen Stellen der Sparkassen-Finanzgruppe vorhandene fachliche Expertise im Rahmen einer stärkeren „verbundübergreifenden Zusammenarbeit" für alle Beteiligten besser nutzbar gemacht werden. Hierzu gehört auch die frühzeitige und verbindliche Einbeziehung der Verbunddienstleister in den Entscheidungs- und Beauftragungsprozess. Dies gilt in besonderer Weise für die Finanz Informatik, den bundesweiten IT-Dienstleister der Sparkassen. Auch in diesen Prozess haben sich RSGV und SVWL arbeitsteilig eingebracht. Beide Verbände sind davon überzeugt, dass diese Anpassungen zu einer deutlich effizienteren überregionalen Verzahnung bei der fachlichen Zusammenarbeit führen. Des Weiteren wird so sichergestellt, dass durch die Angleichung der Strukturen die Konzepterstellung und die Bereitstellung der Anwendungen für die Sparkassen schneller erfolgen können.

  Der RSGV und der SVWL haben sich bei bundesweiten Konzepten, bei denen Sachverhalte tangiert wurden, die auch Gegenstand der vereinbarten Kooperation von RSGV und SVWL sind, für Lösungen im Sinne einer bundesweit arbeitsteiligen Leistungserstellung gegenüber unnötigen Parallelstrukturen auf regionaler Ebene eingesetzt. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich auf diese Weise sowohl Kosten als auch Qualitätsvorteile deutlich schneller und einfacher realisieren lassen.

Im Jahr 2017 kam in diesem Bereich neu hinzu die Mitwirkung der beiden Sparkassenverbände in einem bundesweiten Projekt zur schnelleren und bedarfsgerechteren „Umsetzung regulatorischer Anforderungen außerhalb der Banksteuerung" (UmRe).

Der DSGV und die Regionalverbände beschäftigen sich gemeinsam vor dem Hintergrund stetig steigender regulatorischer Anforderungen seit einiger Zeit mit der Optimierung der operativen Umsetzungsunterstützung regulatorischer Anforderungen außerhalb der Banksteuerung für Sparkassen (als Ergänzung zur Unterstützung der „SR Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH", siehe oben).

Basierend auf Vorüberlegungen der Chefsyndici der Regionalverbände und des DSGV wurde den Verbandsgeschäftsführern ein Prozessvorschlag zur weiteren Bearbeitung des Themas und zur Durchführung einer IST-Analyse vorgelegt. Im Rahmen der Ist-Analyse wurden die Prozesse und Ergebnistypen zur Umsetzungsunterstützung regulatorischer Anforderungen durch DSGV und Regionalverbände identifiziert. Daraus wurden anschließend, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Sparkassen an die Umsetzungsunterstützung, ein Konzept zum Umfang der Umsetzungsunterstützung, der dafür notwendigen Prozesse vor dem Hintergrund Strukturen und Entscheidungswege (SuE) sowie der notwendigen Kapazitäten abgeleitet. Hierbei zeigte sich, dass die umsetzungsfertige Unterstützung regulatorischer Anforderungen erhebliche Kapazitäten beim DSGV und den Regionalverbänden erfordert.

Die Umsetzungsunterstützung für regulatorische Anforderungen außerhalb der operativen Banksteuerung verfolgt das Ziel, insbesondere den Sparkassen zu allen neuen und relevanten regulatorischen Vorgaben außerhalb der operativen Banksteuerung eine standardisierte, effizient ausgestaltete und möglichst nur einmal für alle Sparkassen zu erarbeitende Umsetzungsunterstützung zu bieten. Durch die Bereitstellung von umsetzungsreifen Lösungen können die Sparkassen deutlich entlastet werden. Dabei stehen die Erhöhung der Effizienz, die Steigerung der Geschwindigkeit und die Verbesserung der Qualität im Vordergrund.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Breuer Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	Prof. Dr. Liane Buchholz Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe	Jürgen Wannhoff Vizepräsident des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe